

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan der Stadt Andernach für den Bereich „Industriegebiet VII“

(Stand: Entwurfsfassung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)

Ergänzend zu den zeichnerischen Festsetzungen in der Planurkunde wird folgendes textlich festgesetzt:

A. Textliche Festsetzungen

gemäß Baugesetzbuch (BauGB) i.V. mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO)

- | | | |
|------------|---|--|
| 1. | Art der baulichen Nutzung | § 9 (1) Nr.1 BauGB |
| 1.1 | Industriegebiet (GI) | § 9 BauNVO |
| 1.1.2 | Die in § 9 (2) Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen öffentlichen Betriebe, Tankstellen und die in § 9 (3) der BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sind unzulässig. | § 1 (5) BauNVO,
§ 1 (9) BauNVO |
| 2. | Maß der baulichen Nutzung, Bauweise | § 9 (1) Nr. 1 und 2 BauGB
i.V. mit §§ 16 ff. BauNVO |
| 2.1 | Grundflächenzahl, zulässige Grundfläche: | § 19 BauNVO |
| 2.1.1 | Die zulässige Grundflächenzahl und Grundfläche ergibt sich aus der Planurkunde. | |
| 2.2 | Höhe baulicher Anlagen: | § 18 BauNVO |
| 2.2.1 | Die als Höchstgrenze festgesetzte Höhe baulicher Anlagen (gemessen in Meter) ergibt sich aus der Planurkunde und darf nicht überschritten werden. | |
| 2.2.2 | Die Gebäudehöhe wird gemessen am höchsten Punkt der Dachfläche bzw. der Oberkante baulicher Anlagen (OK) in Bezug zur Geländeoberfläche gemäß Definition LBauO § 3 (6). | § 18 (1) BauNVO |
| 2.3.3 | Einzelne, untergeordnete Gebäudeteile oder Einrichtungen (unter 5 % der Dachfläche), die die Höhe nach Ziffer 2.2.1 und 2.2.2 bis max. 5,00 m überschreiten, sind abweichend zulässig, wenn und soweit ein zwingendes betriebliches/ bauliches Erfordernis dafür nachgewiesen wird (z. B. Aufzugsschächte, Technikräume, Lüftungseinrichtungen etc.). | |

3. Ver- und Entsorgungsanlagen**§ 9 (1) Nr. 4 BauGB
i.V.m. § 14 BauNVO**

- 3.1 Anlagen im Sinne des § 14 (2) BauNVO zur Ver- und Entsorgung des Baugebiets sind im Baugebiet als Ausnahme zulässig, auch wenn soweit für sie keine besonderen Flächen festgesetzt wurden.

4. Niederschlagswasserbewirtschaftung**§ 9 (1) Nr. 20 BauGB**

- 4.1 Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser ist ortsnah über die belebte Oberbodenzone, z.B. breitflächig oder in Form von Versickerungsmulden o.ä. Versickerungsanlagen zu versickern oder direkt oder über die Regenwasserkanalisation - ohne Vermischung mit Schmutzwasser- in ein Gewässer (hier den Rhein) einzuleiten, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

5. Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes**§ 9 (1) Nr. 24 BauGB**

Zulässig sind in den Teilflächen Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche folgende Immissionskontingente L_{EK} nach DIN 45 691 weder tags (06.00 bis 22.00 Uhr), noch nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) überschreiten:

Teilfläche 1 (TF1): $L_{EK, tags} = 66 \text{ dB(A)/m}^2$ $L_{EK, nachts} = 51 \text{ dB(A)/m}^2$ **Teilfläche 2 (TF2):** $L_{EK, tags} = 62 \text{ dB(A)/m}^2$ $L_{EK, nachts} = 47 \text{ dB(A)/m}^2$

Für die im Plan (siehe Nr. E. Anlage 2) innerhalb der dargestellten Richtungssektoren A bis E liegenden Immissionsorte darf in der Gleichung (6 und 7 der DIN 45 691) das Emissionskontingent L_{EK} der einzelnen Teilflächen durch $L_{EK} + L_{EK,zus}$ ersetzt werden:

Sektor	Anfang	Ende	$L_{EK,zus}$	
			Tag	Nacht
A	50	130	3	3
B	130	170	0	0
C	170	210	1	1
D	210	340	2	2
E	340	50	5	5

Die Anlage 2 unter Nr. E ist Bestandteil der textlichen Festsetzungen.

Als Referenz für die o. a. Richtungssektoren wurde folgender Referenzpunkt (UTM-Format) X 389140 und Y 5587855 berücksichtigt.

Hinweis: Sollte eine Überschreitung der zulässigen Kontingente aufgrund einer Detailuntersuchung für einen geplanten Betrieb ermittelt werden, sind durch den Betrieb Vorkehrungen dahingehend zu treffen, dass die jeweiligen Kontingente eingehalten werden. Die angesprochenen Vorkehrungen können sich beispielsweise wie folgt darstellen:

- Auswahl der Gebäudeteile anhand der schalltechnischen Erfordernisse,
- Nutzung der Abschirmeffekte an Gebäuden durch geschickte Hallenanordnung (zwischen der nächstgelegenen Wohnbebauung und den geplanten Betriebsflächen, Fahrstraßen etc. oder aber Verladebereichen bzw. sonstige ins Freie abstrahlende Geräuschquellen),
- Einhaltung der Regeln der Technik in Bezug auf die erforderlichen Aggregate, Baumaschinen und Geräte (z. B. Lüftungs- und Heizungsanlagen, etc.).

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

**§ 9 (4) BauGB i.V.m.
§ 88 (1) u. (6) LBauO**

1. Werbeanlagen

§ 9 (4) BauGB i.V.m.
§ 88 (1) Nr. 1 LBauO

1.1 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Reklame- und Werbeanlagen an Fassaden dürfen nicht über deren Traufe / Attika hervorragen.

1.2 Sonstige Werbeanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.

2. Einfriedungen

§§ 9 (1) u. (4) BauGB
i.V.m. § 88 (1) Nr. 3
LBauO

2.1 Zur Absicherung des Betriebsgeländes sind bauliche Anlagen in Form von Einfriedungen (hier Werkszaun mit Übersteigeschutz als Abschluss des Betriebsgeländes) auch außerhalb der durch Baugrenzen gekennzeichneten Flächen und bis zu einer Gesamthöhe von 2,70 m Höhe zulässig.

3. Farbgestaltung der zum Außenbereich orientierten Gebäudefassaden

§ 9 (4) BauGB i.V.m.
§ 88 (1) Nr. 1 LBauO

3.1 Mindestens die nordöstlich und südöstlich orientierten Fassaden von Baukörpern mit einer Bauhöhe > 10 m sind vollflächig - mit Ausnahme von betriebsbedingten Wandöffnungen in Form von Türen, Toren, Fenstern etc. - farblich wie folgt zu gestalten:

Die Farbgestaltung der nach Nr. 3.1 definierten Fassaden ist analog zum Farbkonzept der westlich des Geltungsbereiches vorhandenen Bestandshalle (Betriebsbezeichnung VA 12) umzusetzen.

Das Gestaltungs- und Farbkonzept ist in der Begründung zum Bebauungsplan dargestellt.

C. Landespflegerische Festsetzungen

§ 9 (4) BauGB i.V.m.
§ 88 (1) Nr. 7 LBauO
und § 9 (1) Nr. 20 i.V.m.
§ 9 (1) Nr. 25 BauGB

1 Allgemeine Festsetzungen über Zeitpunkt und Unterhaltung der Pflanzungen auf öffentlichen und privaten Flächen

1.1 Alle folgend festgesetzten Pflanzungen sind zu einem fachgerechten Zeitpunkt, spätestens innerhalb eines Jahres nach Baufertigstellung des Hallenneubaus (mit der innerbetrieblichen Bezeichnung VA 13) durchzuführen.

Gehölzpflanzungen sind in der nach den Nr. C 2, 3 und 4 festgesetzten Weise (Quantität und Qualität) herzustellen und dauerhaft zu unterhalten sowie bei Abgang zu einem fachgerechten Zeitpunkt, spätestens innerhalb eines Jahres nach Fortfall der Bepflanzung, zu ersetzen, wenn die Lücke nicht durch Nachbargehölze geschlossen werden kann.

Ersatzpflanzungen von Bäumen müssen in gleicher Pflanzstärke, wie für die Neupflanzung festgesetzt, erfolgen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn der Baum nach Ablauf von zwei Jahren zu Beginn der dann folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

Die Verweise auf die in der Anlage dargestellten Artenlisten stellen Artenempfehlungen dar. Diese Artenlisten besitzen daher keinen abschließenden Charakter. Es sind darüber hinaus nur vergleichbare einheimische Arten bzw. Sorten hinsichtlich des Wuchses und der Größe zulässig.

2 Landespflegerische Festsetzungen im festgesetzten Industriegebiet

§ 9 (1) Nr. 20 u.
Nr. 25 a BauGB

2.1 Mindestens 20 % der festgesetzten Baugebietsfläche sind als Grünflächen anzulegen bzw. wiederherzustellen (Mindestqualität Rasenfläche, ökologisch höherwertige, einheimische Bepflanzungen in Form von Stauden, Sträuchern / Bäumen etc. sind ebenfalls zulässig).

2.2 Innerhalb der nach Nr. C 2.1 herzustellenden Grünflächen sind 59 einheimische Laubbäume als Einzelbäume (I. Ordnung, Hochstamm) anzupflanzen.

Hinweis: Die räumliche Lage der Einzelbaumanpflanzungen wird in Abstimmung mit der techn. Planung (z.B. Trassen der Infrastrukturleitungen) im Rahmen der Ausführungsplanung festgelegt.

3 Landespflegerische Festsetzungen außerhalb des festgesetzten Industriegebiets

§ 9 (1) Nr. 20 u.
Nr. 25 a BauGB

3.1. Die im Plan dargestellten und gekennzeichneten „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ und die "Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" sind wie folgt herzustellen:

- 3.1.1 **A 1:** Entwicklung einer mageren Wiese mittlerer Standorte (Regionssaatgut, RSM Regio 7 / UG 07 "Rheinisches Bergland", Grundmischung, 70% Gräser, 30 % Kräuter) in den ersten 5 Jahren 3-malige Mahd pro Jahr, um die Fläche auszumagern, Mähgut von der Fläche entfernen, nach dem 5. Jahr Durchführung eines Monitorings zur Feststellung der Artenvielfalt und Mahdregime ggf. anpassen). § 9 (1) Nr. 20 BauGB
- 3.1.2 **Ordnungsziffer 1:** Innerhalb der Flächen für Aufschüttungen (Ab Lagerung von Bodenaushub) ist ein 5 m hoher Erdwall zu errichten. Die offenlandzugewandten, südöstlich orientierten Böschungsflächen sind landschaftsgerecht mit abschnittsweise wechselnden Böschungsneigungen von 1:3 bis zu 1:10 organisch zu gestalten. Der Erdwall ist vollflächig zu begrünen. Es sind 32 einheimische Laubbäume als Einzelbäume (I. Ordnung, Hochstamm) auf den südöstlich orientierten Böschungsflächen anzupflanzen. Diese Flächen sind weiterhin mit mindestens 7.600 Stück Gehölzen mit Arten der potenziellen natürlichen Vegetation zu bepflanzen. Nach Ende der Entwicklungspflege sind diese Gehölzbereiche der natürlichen Sukzession zu überlassen. Auf der Krone des Walles sind nur niedrigwüchsige Gehölze zulässig. In den ersten 3 Jahren sind die Gehölze 1-mal pro Jahr freischneiden. Die Gehölzpflanzung ist vor Wildschäden durch die Anlage eines Verbisschutzzaunes zu schützen. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB
- 3.1.3 **Ordnungsziffer 2:** Auf diese Fläche ist eine mindestens zweireihige Strauchhecke (Entwicklungsziel einer mindestens 3 m hohen Sichtschutzpflanzung) südöstlich entlang der neuen Werkumzäunung anzupflanzen. Die Strauchhecke ist aus mind. 200 Gehölzen der potenziellen natürlichen Vegetation herzustellen. Die außerhalb der Strauchhecke verbleibenden Flächen sind als Wiesenfläche anzulegen. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB
- 3.1.4 **Ordnungsziffer 3:** Anpflanzung von mind. 9 Einzelsträuchern als Strauchgruppe aus Gehölzen der potenziellen natürlichen Vegetation. Die außerhalb der Strauchgruppe verbleibenden Flächen sind als Grünfläche anzulegen (Mindestqualität Rasenfläche, ökologisch höherwertige, einheimische Bepflanzungen in Form von Stauden, Sträuchern / Bäumen etc. sind ebenfalls zulässig). § 9 (1) Nr. 25 a BauGB
- 4. Festgesetzte Pflanzqualitäten** § 9 (1) Nr. 20 u. Nr. 25 a BauGB

Die unter Nr. C 2.2 und Nr. C 3.1.2 festgesetzten Einzelbäume I.°Ordnung sind als Hochstämme, dreimal verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 12–14 cm zu pflanzen.

Die unter Nr. C 3.1.2 - C 3.1.4 festgesetzten Gehölze bzw. Sträucher sind als leichte Sträucher, ohne Ballen, Höhe 70 – 90 cm zu pflanzen (Pflanzraster ca. 1,5 * 1,5 m).

Die unter Nr. C. 3.1.3 festgesetzten Gehölze bzw. Sträucher sind als leichte Sträucher, ohne Ballen, Höhe 70 – 90 cm zu pflanzen (Pflanzraster ca. 1,0 * 1,0 m).

Hinweis: Die o.a. festgesetzten Pflanzqualitäten sind Mindestqualitäten. Höherwertige Qualitäten sind ebenfalls zulässig.

D. Regelungen zum Artenschutz sowie sonstige Hinweise auf fachgesetzliche Regelungen

§ 9 (6) BauGB

Vermeidungsmaßnahmen

Artenschutz: Rodungen/ Baufeldfreimachung: Zur Vorbereitung von Baumaßnahmen dürfen Gehölze nur in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar beseitigt werden.

Baubegleitend: Im Rahmen der Baumaßnahmen sind eine bodenkundliche Baubegleitung sowie eine Umweltbaubegleitung einzusetzen.

Wasserwirtschaft: Grundsätzlich ist § 55 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der derzeit geltenden Fassung, zu beachten. Unbelastete Flächen von Stellplätzen inkl. Zufahrten und Wegen sollten mit einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung in Form von Rasengittersteinen, Drainpflaster, wassergebundener Decke oder vergleichbaren wasserdurchlässigen Befestigungen hergestellt werden. Anfallendes Regenwasser sollte gesammelt und als Brauchwasser genutzt werden.

Bei der Verwendung dieses Wassers für den menschlichen Gebrauch ist die Trinkwasserverordnung in ihrer aktuellen Fassung (TrinkwV 2001) zu beachten.

Der Bau und Betrieb einer Regenwasser-Nutzungsanlage, die über die reine Grünanlagenbewässerung hinaus genutzt wird, muss dem Gesundheitsamt angezeigt werden. Derartige Anlagen dürfen nur von zugelassenen Fachbetrieben installiert und in Betrieb genommen werden. Dabei sind neben der TrinkwV 2001 die gültigen technischen Regeln (DVGW-Regelwerk, DIN-Normen etc.) zu beachten. Insbesondere ist eine Verbindung zwischen Regenwasser-Nutzungsanlage und Trinkwassernetz bzw. Trinkwasser-Hausinstallation unzulässig.

Inwieweit eine gezielte Versickerung des nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers quantitativ und qualitativ möglich ist, ist unter Heranziehung des Merkblattes der DWA-M 153 „Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser“, Ausgabe August 2007, zu beurteilen.

Für eine Beurteilung der grundsätzlichen Versickerungsfähigkeit und deren Auswirkungen sind Versickerungsversuche durchzuführen. Hier ist die DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“, Ausgabe April 2005, anzuwenden. Die SGD Nord ist als Trägerin öffentlicher Belange für die Prüfung des anfallenden Niederschlagswassers gemäß § 2 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) vom 22.01.2004, in der derzeit geltenden Fassung, zu beteiligen. Gezielte Versickerungen dürfen nur durch nachweislich kontaminationsfreies Material erfolgen.

Archäologie: Im Plangebiet ist mit archäologischen Bodenfunden zu rechnen. Der Beginn jeglicher Erdarbeiten ist der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz rechtzeitig (mind. 2 Wochen vorher) anzuzeigen.

Zutage kommende archäologische Funde (wie Mauern, Erdverfärbungen, Knochen und Skelettteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände usw.) unterliegen der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Tel. 0261 / 6675-3000.

Ver- und Entsorgungsleitungen: Eine Gefährdung bzw. Beeinträchtigung von geplanten Ver- und Entsorgungsleitungen durch Bau- und Pflanzmaßnahmen etc. ist insbesondere in den durch ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gekennzeichneten Bereichen zu vermeiden.

DIN - Vorschriften¹: Die DIN-Vorschriften: 18915 „Bodenarbeiten“ sowie 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sind zu beachten bzw. einzuhalten. Die Anforderungen der DIN 4020 (Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke), der DIN EN 1997-1 und 2 (Teil 1: Allgemeine Regeln und Teil 2 Erkundung und Untersuchung des Baugrunds) und der DIN 1054 (Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau; Bodenarten, Sicherheitsnachweise für Baugrund) sind zu beachten. Bei Bauvorhaben in Hanglagen sollte die Stabilität des Untergrundes im Hinblick auf eventuelle Steinschlag- und Rutschungsgefährdungen geprüft werden. Zur Information stehen folgende Internetseiten des Landesamtes für Geologie und Bergbau zur Verfügung:

http://www.lgb-rlp.de/ms_rutschungsdatenbank.html

<http://www.lgb-rlp.de/hangstabilitaetskarte.html>

Kampfmittelfunde: Kampfmittelfunde jeglicher Art können im Plangebiet grundsätzlich niemals vollständig ausgeschlossen werden. Sollten bei Baumaßnahmen Kampfmittel aufgefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen. Der Fund ist der nächsten Polizeidienststelle bzw. der Leit- und Koordinierungsstelle des Kampfmittelräumdienstes, Tel.: 02606 / 961114, Mobil: 0171 / 8249 305 unverzüglich anzuzeigen. Des Weiteren sind die gültigen Regeln bezüglich der allgemeinen Vorgehensweise bei Baugrund-, Boden- und Grundwassererkundungen des Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz zu beachten.

Brandschutz:

1. Hinsichtlich der Flächen für die Feuerwehr innerhalb von Baugrundstücken ist die Anlage E "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" der VV des Ministeriums der Finanzen vom 17. Juli 2000, MinBl S, 234 anzuwenden. Die Flächen für die Feuerwehr sind so zu bemessen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 100 kN und einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 160 kN befahren werden können. Zu Tragfähigkeit von Decken,

¹ Hinweis: Die zitierten DIN-Vorschriften können in der Stadtverwaltung Andernach (Läufstraße 11, 56628 Andernach) während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

die im Brand-fall von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden, wird auf die DIN 1055-3 verwiesen.

2. Für Gebäude der Gebäudeklasse 4 und 5 im Sinne der LBauO ist eine Feuerwehrezufahrt bzw. Feuerwehrumfahrt von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus zu berücksichtigen.

3. Zur Löschwasserversorgung muss eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung stehen. Die Löschwassermenge ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW-Regelwerkes zu bestimmen (DVGW = Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.).

4. Zur Löschwasserversorgung muss eine Löschwassermenge von mindestens 3.200 l/min (192 m³/h) über eine Dauer von 2 Stunden zur Verfügung stehen. Der Nachweis ist durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Wasserversorgungsunternehmens zu erbringen.

E. Anlagen**Anlage 1****P f l a n z l i s t e****Anlage zu den textlichen Festsetzungen zum
Bebauungsplan „Industriegebiet VII“**

Es sollen standortgerechte und einheimische Laubgehölze verwendet werden. Die folgende Pflanzliste hat bzgl. der Artenauswahl empfehlenden Charakter.

Bäume I. Ordnung (Wuchshöhe > 20 m)

Acer pseudoplatanus	Bergahorn	schattenverträglich
Fraxinus excelsior	Esche	Nässe ertragend
Quercus petraea	Traubeneiche	warme, trockene Standorte
Quercus robur	Stieleiche	trockenresistent, bodentolerant

Bäume II. Ordnung (Wuchshöhe 10-20 m)

Acer campestre	Feldahorn	schattenverträglich
Acer platanoides	Spitzahorn	trockenresistent, schattenverträglich
Carpinus betulus	Hainbuche	auch schattenverträglich
Corylus colurna	Baumhasel	hitzetolerant, trockenresistent
Juglans regia	Walnussbaum	wärme- und lichtliebend
Prunus avium	Vogelkirsche	lichtliebende Art
Sorbus aucuparia**	Eberesche	anspruchlose Art
Sorbus aria	Mehlbeere	warmer Standort
Tilia cordata	Winter-Linde	Halbschattenbaumart

Hochstämmige Obstbäume, lokale Sorten

Sträucher

Acer campestre	Feldahorn	gute Heckenpflanze
Carpinus betulus	Hainbuche	gute Heckenpflanze
Cornus mas	Kornelkirsche	warme, trockene Standorte
Cornus sanguinea	Blut-Hartriegel	schattenverträglich
Corylus avellana	Hasel	schattenverträglich
Crataegus monogyna	Weißdorn	trockenresistent
Ligustrum vulgare	Liguster	sehr schattenverträglich
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche	schattenverträglich
Euonymus europaeus	Paffenhütchen	hitzebeständig, giftige Früchte
Prunus spinosa	Schlehe	anspruchlose Art
Rosa canina	Hundsrose	trockenresistent
Sambucus nigra	Holunder	anspruchlose Art
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball	warme, trockene Standorte
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball	feuchte Standorte, schöne Blüte

Raseneinsaat:

- Landschaftsrassen mit Kräutern, RSM 7.1.2 (Betriebsgelände)

Anlage 2

Geräuschkontingentierung – Zusatzkontingente

